

## **Vereta Mietbedingungen für Mess- und Prüfgeräte**

**Diese Bedingungen gelten für jegliche Vermietung von Mess- und Prüfgeräten. Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu den folgenden Bedingungen:**

### **1 Mietgegenstände**

Mietgegenstände sind Mess- und Prüfgeräte sowie deren Zubehör. Verbrauchsmaterial zum Gebrauch der Mietgegenstände wird ausschließlich verkauft.

### **2 Mietzeitraum**

2.1 Der Mindestmietzeitraum beträgt 1 Monat.

2.2 Der Mietzeitraum beginnt:

- bei Versand der Mietgegenstände am Ankunftstags beim Mieter laut Einlieferungsbeleg des Transportunternehmens.
- bei Selbstabholung der Mietgegenstände mit der Übergabe an den Mieter.

2.3 Werden Mietgegenstände an dem in der Bestellung oder im Mietvertrag vorgesehenen Tag vom Mieter nicht abgeholt, so haftet der Mieter für den Mietausfall. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, über die Mietgegenstände anderweitig zu verfügen. Ist für die Abholung eine bestimmte Uhrzeit vereinbart, kann der Vermieter nach angemessener Wartezeit ebenfalls anderweitig über den Mietgegenstand verfügen.

2.4 Das Mietende ist der Zeitpunkt des vollständigen Eingangs aller Mietgegenstände beim Vermieter (Datum der Wareneingangsbestätigung gemäß Rücklieferschein).

2.5 Der Mietzeitraum gilt als unterbrochen, wenn der Mietgegenstand, nachweislich verursacht durch den Vermieter, für den Mieter nicht einsetzbar ist. Dies gilt nicht, wenn die Ursachen durch den Mieter gesetzt sind.

2.6 Ein vertraglich vereinbarter Mietzeitraum ist einzuhalten, um Nachteile für nachfolgende Mieter zu vermeiden.

2.7 Verlängerungen des Mietzeitraumes sind jedoch möglich, soweit keine Reservierungen Dritter vorliegen. Die Verlängerung des Mietzeitraums muss stets rechtzeitig vor Ablauf der Mietdauer schriftlich vereinbart werden.

2.8 Ungenehmigte oder stillschweigende Verlängerungen der Mietvertragsdauer sind ausgeschlossen. Der Mieter ersetzt dem Vermieter ggf. rechtskräftige Schadensersatzansprüche des Nachmieters. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

### **3 Liefertermin/Versand/Bereitstellung zur Abholung**

- 3.1 Die Auslieferung bzw. Bereitstellung erfolgt zum bestätigten Liefertermin nach technisch und kaufmännisch geklärtem Auftragseingang.
- 3.2 Der Versand der Mietgegenstände erfolgt unfrei ab Auslieferungslager des Vermieters:
- durch Selbstabholung,
  - mittels Versanddienstleisters per Paketdienst (DHL, UPS, ...) oder
  - gemäß Versandanweisung durch den Mieter.

### **4 Rücksendung**

- 4.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände an die Hausanschrift des Vermieters vollständig, d.h. einschließlich Originalverpackung, und sämtlichem Zubehör (Bedienungsanleitungen / Anschlusskabel, Originaldatenträger, etc.) zurückzugeben.
- 4.2 Im Rahmen des Rücktransportes anfallende Aufwändungen gehen zu Lasten des Mieters.
- 4.3 Für den Rücktransport ist vom Mieter eine Versandart zu wählen, die eine Online-Verfolgung der Sendung z. B. über „Ident-„ oder „Tracking-Nummern“ zulässt. Die Angaben sind dem Vermieter auf Wunsch kurzfristig zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Kosten für Verluste, Totalschäden und außergewöhnliche Reparaturen trägt der Mieter. Sofern die Kosten an Versicherungen weitergegeben werden können, erfolgt die Verrechnung stets über den Mieter.

### **5 Preise und Kautio**

- 5.1 Die Abrechnung erfolgt zu denen im Angebot verzeichneten Einzelpreisen.
- 5.2 Der Vermieter stellt gesondert in Rechnung:
- den Ersatz bei der Rücksendung fehlender und defekter Materialien zu Listenpreisen des Herstellers.
  - Verbrauchsmaterialien, wenn diese im Angebot verzeichnet sind.
- 5.3 Der Vermieter kann vom Mieter eine Kautio fordern. Die Kautio wird bei Abholung oder vor dem Versand fällig und nach Feststellung der vertragsgemäßen Rückgabe unverzüglich zurückerstattet.
- 5.4 Die Stellung einer Kautio kann auch während der Vertragslaufzeit gefordert werden.
- 5.5 Es wird eine Handlingpauschale laut Angebot oder Preisliste bei Ablauf der Mietzeit und Rückgabe des Mietgegenstandes berechnet.

### **6 Zahlung**

- 6.1 Der Mietpreis ist für die vorgesehene Mietdauer bzw. die ausgewiesene Abrechnungsperiode monatlich im Voraus zu entrichten.
- 6.2 Die Rechnungsstellung erfolgt bei Lieferung, anschließend im Abstand von

jeweils einem Monat bzw. bei Rückgabe der Mietgegenstände. Alle anderen Leistungen werden abgerechnet, nachdem sie erbracht worden sind.

- 6.3 Bei vorzeitiger Rückgabe wird die Rückzahlung der Miete bzw. eines ungenutzten Restbetrages ausgeschlossen.
- 6.4 Ein Zurückbehaltungsrecht und/oder Aufrechnungsrecht des Mieters besteht nur bei vom Vermieter unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters, nicht aber bei bestrittenen Gegenansprüchen.

## **7 Besondere Pflichten des Mieters**

- 7.1 Der Mieter bzw. das von ihm eingesetzte Personal muss berechtigt, befähigt und gesundheitlich in der Lage sein, die gemieteten Geräte ordnungsgemäß zu bedienen und einzusetzen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die zutreffenden Nutzungs- und Bedienvorschriften, gesetzlichen Regelungen sowie die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden. Teilweise wird die Kenntnis der englischen Sprache vorausgesetzt.
- 7.2 Der Mieter ist verpflichtet:
- bei Übernahme der Mietgegenstände diese sofort hinsichtlich Menge und Beschaffenheit zu überprüfen und feststellbare Mängel sofort dem Vermieter schriftlich anzuzeigen. (Erfolgt dies nicht unverzüglich, erlöschen evtl. vorliegende Ansprüche und die Mietgegenstände sind als mängelfrei, vertragsgemäß und vollzählig anzusehen),
  - Mängel, die während der Nutzung auftreten, nach Erkennen schriftlich zu melden und das Gerät bis zur Klärung der weiteren Verfahrensweise nicht weiter zu nutzen,
  - die am Mietgegenstand angebrachten Beschriftungen und Kennzeichnungen (Eigentümerschild, Herkunftsbezeichnungen, Geräteummern) unbeschädigt und gut sichtbar zu erhalten,
  - das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen,
  - für Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen,
  - notwendige Reparaturen, die auf Grund unsachgemäßer Behandlung sowie durch technische Veränderungen verursacht werden, auf seine Kosten und nach Zustimmung des Vermieters vornehmen zu lassen.
- 7.3 Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An-, Ein- oder Umbauten vorzunehmen.
- 7.4 Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte an dem Gerät einräumen (z. B. Miete, Leihe) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.
- 7.5 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon schriftlich zu benachrichtigen.
- 7.6 Bei Zuwiderhandlung hat der Vermieter das Recht, die Mietgegenstände - ohne dass es einer Fristsetzung bedarf – zurückzufordern und ggf. kostenpflichtig abholen zu lassen. Hierzu gestattet der Mieter schon jetzt den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten.

## **8 Ausfuhrbeschränkungen**

- 8.1 Ohne Genehmigung des Vermieters ist es nicht zulässig, die Mietgegenstände außerhalb Deutschlands zu verbringen und zu verwenden. Der Mieter haftet für alle Schäden oder wirtschaftlichen Nachteile, die dem Vermieter durch einen Verstoß gegen diese Bestimmung entstehen.
- 8.2 Die Ausfuhr der Mietgegenstände und Unterlagen kann darüber hinaus aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszwecks einer behördlichen Genehmigungspflicht unterliegen.
- 8.3 Soweit der Vermieter eine Ausfuhrgenehmigung erteilt hat, ist der Mieter für die vollständige Einhaltung aller einschlägigen Ausfuhrgenehmigungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung verantwortlich und wird dem Vermieter Ersatz für alle Schäden leisten, die ihm aus der Nichtbeachtung von diesbezüglichen Rechtsvorschriften entstehen.

## **9 Sachmängel**

- 9.1 Die Verantwortung für die Auswahl der Mietgegenstände zu seinen Zwecken liegt allein beim Mieter. Hieran ändert auch eine eventuelle Beratung zu den Verwendungsmöglichkeiten der einzelnen Mietgegenstände durch den Vermieter nichts.
- 9.2 Der Vermieter gewährleistet, dass die Mietgegenstände während der Mietzeit gemäß Angebotsumfang betriebsfähig sind.
- 9.3 Ein Anspruch auf Lieferung eines unmittelbar zuvor kalibrierten, geeichten oder in sonstiger Art zertifizierten Mietgegenstandes besteht nur, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich vereinbart wurde. Ansonsten erstreckt sich die Gewährleistung bei den Mietgegenständen auf die im Angebot zugesicherten Eigenschaften.
- 9.4 Bei Mietgegenständen, die nicht Ziffer 10.2 entsprechen, ist dem Vermieter Gelegenheit zu gewähren, innerhalb angemessener Frist Maßnahmen zu ergreifen. Schlagen diese fehl, kann der Mieter den Vertrag kündigen oder die Vergütung mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche richten sich nach Ziffer 11.
- 9.5 Der Vermieter stellt die Diagnose und das Beseitigen von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung und unautorisierte Eingriffe oder sonstige vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände entstanden sind gesondert in Rechnung.

## **10 Schadensersatzansprüche**

- 10.1 Schadens- und Aufwändungsersatzansprüche des Mieters, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 10.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

## **11 Gefahrenübergang und Haftung**

- 11.1 Der Mieter trägt die Gefahr für die Mietgegenstände ab Auslieferung bis zum Eintreffen an der angegebenen Rückversandanschrift.
- 11.2 Der Mieter ist für die sichere Verwahrung, Transport und Handhabung von Mietgegenständen verantwortlich und trägt hierfür das alleinige Risiko.
- 11.3 Der Vermieter empfiehlt dem Mieter, die Mietgegenstände gegen Verlust und Beschädigung, mindestens in der Höhe des Preises einer Wiederbeschaffung, zu versichern.
- 11.4 Im Falle eines Verlustes, einer Zerstörung oder einer Beschädigung eines Mietgegenstandes hat der Mieter den Mietgegenstand incl. Zubehörteile entweder zu ersetzen oder die Wiederbeschaffungskosten zu entrichten oder in voller Höhe für die Reparaturkosten aufzukommen.
- 11.5 Bis zum Zeitpunkt des vollständigen Schadenersatzes zahlt der Mieter den vertraglich vereinbarten Mietzins weiter.

## **12 Verwendung der Mietgegenstände**

- 12.1 Der Gebrauch der Mietgegenstände hat bestimmungsgemäß und unbedingt den Angaben des Herstellers zu entsprechen. Der Mieter ist für jeden Schaden, der durch Nichtbeachtung der Vorschriften und Instruktionen entsteht, verantwortlich.
- 12.2 Fehler, Störungen, Schäden und Verunreinigungen am Mietgegenstand durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder der Verlust der Mietgegenstände sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Daraus entstehende Kosten trägt der Mieter.
- 12.3 Jegliche Veränderungen am Mietgegenstand sind unzulässig. Siegel und andere Aufkleber dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
- 12.4 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit am Einsatzort prüfen zu lassen. Die Kosten der Überprüfung gehen zu Lasten des Mieters, wenn dabei Verstöße gegen die Vertragsbedingungen festgestellt werden.
- 12.5 Alle Teile (auch Verpackungen, Bedienungsanleitungen, Geräteköffer und Taschen,...) sind stets pfleglich zu behandeln, sauber zu erhalten und vollständig zurückzugeben.
- 12.6 Werden Mietgegenstände verunreinigt zurückgegeben, trägt der Mieter die Kosten der Reinigung. Eine notwendige Reinigung wird nach Aufwand gemäß Preisliste in Rechnung gestellt.

## **13 Kündigung**

Der Vermieter kann diesen Mietvertrag vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Mieter Bestimmungen dieses Vertrages verletzt oder ein wichtiger Grund vorliegt.

## **14 Vertraulichkeit, Gerichtsstand, Sonstiges**

- 14.1 Vom Vermieter erlangte Informationen wird der Mieter, soweit sie nicht allgemein oder auf andere Weise rechtmäßig bekannt geworden sind, Dritten nicht zugänglich machen.
- 14.2 Bei Pfändung der Mietgegenstände hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu informieren und das Pfändungsprotokoll zu übersenden. Das Gleiche gilt, wenn von dritter Seite Rechte an den Mietgegenständen geltend gemacht werden.
- 14.3 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlichen Unwirksamkeiten einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.
- 14.4 Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 14.5 Gerichtsstand ist Göttingen, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.
- 14.6 Alle vorhergehenden Geschäftsbedingungen verlieren mit Erscheinen dieser Ausgabe Ihre Gültigkeit.

Stand: April 2011